

Zwischenbericht der AG Evaluierung – Quartal 4/2004: Empfehlungen zur SCHUBHAFT (Allgemein)

A. Zusammenfassende Bemerkungen zum Stand der Umsetzung

Evaluierungsschwerpunkt des vierten Quartals 2004 waren allgemeine Empfehlungen des MRB zur Schubhaft sowie jene, die aus Anlass der Behandlung des Themenkreises „Schubhaft in Justizanstalten“ und verabschiedet wurden.

Zur Erhebung der Praxis wurden - wie in den Quartalen davor - auch diesmal Fragebögen an die Kommissionen und Schubhaftorganisationen versendet sowie an das BMI eine Anfrage zu den konkreten Umsetzungsmaßnahmen gerichtet. Die Detailergebnisse finden sich in den beiden nachstehenden Kapiteln.

Die Tendenz des gesamten Jahres fortsetzend stellt sich auch in diesem Quartal der Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus Sicht des MRB als nicht befriedigend dar. Anzumerken sei, dass der Großteil der in diesem Quartal evaluierten Empfehlungen, auf die Setzung von Ressortübergreifenden (Empfehlungen zur Schubhaft in JA), teilweise auch Länderübergreifenden (Empfehlungen zu Dublin II) Kooperationen abzielt bzw. eine gute Vernetzung innerstaatlicher Behörden (Fremdenpolizei- und Asylbehörden) mit den Schubhaftbetreuungsorganisationen und PAZ zum Ziel hat. Diese Empfehlungen orten also strukturelle Defizite in den Rahmenbedingungen. Derartig komplexe Maßnahmen könnten daher nur mit hohem Aufwand und einer gezielten und koordinierten Vorgehensweise umgesetzt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass einfach durchzuführende Umsetzungsmaßnahmen, wie das Erstellen von DolmetscherInnenlisten oder Listen der Schubhaftbetreuungsorganisationen überwiegend erfolgt sind.

Die AG begrüßt den kontinuierlichen Ausbau der „Offenen Station“ und des „Vollzugs mit Zellenöffnung“ in den PAZ, obgleich mangels ausreichender finanzieller Mittel, die Durchführung etwas schleppend erfolgt. Darüber hinaus sollte eine strukturelle Absicherung des Konzepts des gelockerten Haftregimes im Rahmen einer neu zu fassenden Anhalteordnung erfolgen.

Weiters sind zwei der AG besonders vordringlich erscheinende Punkte hervorzuheben: die Unterbringung von Ehegatten und Familienangehörigen sowie das zeitliche Ausmaß bzw. die Flexibilität in der Gestaltung der Schubhaftbetreuung.

Art. 8 EMRK legt den Anspruch auf Achtung des Familienlebens fest und sieht Eingriffe nur aus einem der in Abs 2 aufgezählten Gründe als gerechtfertigt. Gemäß § 1 Abs 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Auch seitens des CPT werden Initiativen zur gemeinsamen Unterbringung von Ehegatten, denen gemeinsam die Freiheit entzogen ist und die Möglichkeit eines gewissen Maßes an gemeinsamem Umgang begrüßt.

Die vom MRB empfohlene Umwidmung von Hafträumen und Einrichtung von Gemeinschaftszellen ist weder im PAZ Rossauer Lände noch in einem der anderen PAZ zum Gegenstand einer Prüfung genommen worden, auch existiert keine zentrale Regelung über den Umgang von Familienangehörigen untereinander. Vielmehr ist dies der Praxis der einzelnen PAZ überlassen, welche sich als höchst unterschiedlich erwiesen hat. Positive Einzelinitiativen, wie die einer – auch täglichen – Kontaktmöglichkeit von 2 bis 3 Stunden oder von gemeinsamen Spaziergängen im Hof stehen Besuche von ¼ Stunde täglich, sowie die Unmöglichkeit einer gemeinsamen Essenseinnahme oder eines gemeinsamen Spaziergangs gegenüber.

Vor allem auf Grund der Tatsache, dass es sich bei der Schubhaft um eine reine Sicherungsmaßnahme – und nicht um Strafhaft – handelt und den Angehaltenen zudem in aller Regel auch sonst kaum Beschäftigungsmöglichkeiten offen stehen, erachtet der MRB eine

Einschränkung des Privat- und Familienlebens, die faktisch einer gänzlichen Trennung gleichkommt, für unverhältnismäßig. Stehen auf Grund baulicher Voraussetzungen bzw. mangelnder finanzieller Mittel dies zu ändern, keine Räumlichkeiten zur gemeinsamen Unterbringung zur Verfügung, so sollte – wie in der Empfehlung angeregt – von zentraler Stelle jedenfalls ein Konzept erarbeitet werden, wie Ehepartnern und sonstigen Angehörigen im Tagesablauf der PAZ dennoch ein Höchstmaß an Kontaktmöglichkeit gewährt werden kann. Derzeit bestehen nur Initiativen einzelner PAZ zur großzügigeren Handhabung von Kontaktmöglichkeiten der in Schubhaft angehaltenen EhegattInnen.

Erinnert wird in diesem Zusammenhang an die Empfehlung des MRB zur Schaffung eigener Schubhaftzentren, wodurch das Problem der gemeinsamen Anhaltung von Familienangehörigen im Sinne der Achtung und Gewährleistung des Rechts auf Familienleben grundsätzlich gelöst werden könnte.

Der zweite Aspekt, der anlässlich dieser Evaluierungsrunde herausgegriffen werden soll ist jener des zeitlichen Umfangs und der Flexibilität in der Gestaltung der Schubhaftbetreuung. An sich zielt Empfehlung 157, in welcher die Ermöglichung ausreichender und flexibler Besuchszeiten für die Schubhaftbetreuung betont wird, nur auf das PAZ Wien ab. Hier scheinen die Besuchszeiten idR ausreichend bemessen, Flexibilität und Bedarfsorientiertheit aufgrund der Einbindung in den Tagesablauf des PAZ jedoch schwierig zu handhaben. Aus Anlass dieser Empfehlung erhob die AG die diesbezügliche Situation in sämtlichen österreichischen PAZ,¹ mit dem Ergebnis, dass vor allem für Kärnten ein – gemessen an der Zahl der zu betreuenden Personen – völlig unzureichendes Stundenausmaß für die Schubhaftbetreuung besteht. Die Tatsache, dass im Fall von Urlauben, Krankenständen etc. keine Vertretungsmöglichkeit besteht und daher oft wochenlang weder Betreuung noch Information der Angehaltenen stattfindet, ist aus menschenrechtlicher Sicht äußerst bedenklich.

Insgesamt hat sich im Rahmen der Evaluierung des Standes der Umsetzung auch in diesem Quartal gezeigt, dass Umsetzungsmaßnahmen eher durch Einzelinitiativen gesetzt werden, bzw. auf Grund ohnehin bestehender Vorgehensweisen (unabhängig von der Kenntnis der Empfehlungen des MRB) durchgeführt werden.

Zu einer tatsächlichen Verbesserung struktureller menschenrechtlicher Defizite kann nur ein zentral gesteuertes und koordiniertes Vorgehen führen. Derzeit fehlt dazu einmal mehr die dafür zuständige Stelle innerhalb des BM.I.

B. Ist-Stand der Erhebungen und Umsetzungsmaßnahmen des BMI

Im Folgenden sind zunächst jene Empfehlungen angeführt, zu deren Umsetzungsstand die Kommissionen und Schubhaftbetreuungsorganisationen befragt wurden.² Im Anschluss daran findet sich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Fragebögen sowie Anmerkungen des BMI zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen. Es erschien zudem sinnvoll, die von Kommissionen und Betreuungsorganisationen speziell angebrachten Vorschläge, Anregungen und Kritiken extra hervorzuheben. Sie sind mit ? ? gekennzeichnet.

Der Beirat empfiehlt, durch Gespräche beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass der Schubhaftbetreuung der Zugang zu den Justizanstalten im selben Ausmaß wie in den PGH gewährt wird. Bei der Verlängerung der Schubhaftbetreuungsverträge ist auf die Anhaltung von Schubhäftlingen in JA Bedacht zu nehmen. (E 128)

Von allen befragten Schubhaftbetreuungsorganisationen betreut regelmäßig nur der Verein Menschenrechte OÖ Schubhäftlinge in der Justizanstalt Ried/Innkreis. Diese Betreuung ist vertraglich verankert. In Einzelfällen betreut die Diakonie Schubhäftlinge in den JA Wr. Neustadt und Hirtenberg. Darüber hinaus gibt es den Fragebögen zufolge keine Betreuungen in Justizanstalten.

¹ Siehe dazu detailliert im folgenden Kapitel „Ist-Stand der Erhebungen und Umsetzungsmaßnahmen des BMI“.

² Die vollständige Auflistung sämtlicher Empfehlungen – also insb. auch jener, zu deren Umsetzungsstand lediglich vom BMI Informationen eingeholt wurden – samt Umsetzungsstand findet sich in der tabellarischen Übersicht im nächsten Kapitel.

Seitens des **BMI** wird bekannt gegeben, dass im Zuge der Gespräche mit den Justizbehörden auch dafür nach einer künftigen Lösung getrachtet werde. Bei größeren Justizanstalten, z.B. Ried im Innkreis, wo es häufiger zur Anhaltung von Schubhäftlingen käme, funktioniere der Zugang der Mitarbeiter der Schubhaftbetreuung ähnlich wie in den PAZ. In den Fällen von kleineren JA, wo nur selten Schubhäftlinge untergebracht seien, könne es in Einzelfällen zu Problemen kommen. Die Betreuung von Schubhäftlingen in Justizanstalten sei, mit wenigen Ausnahmen, nicht von den Schubhaftbetreuungsverträgen mit umfasst.

Empfehlung des Menschenrechtsbeirates zur „Gemeinsamen Unterbringung von Ehegatten und Verwandten in Schubhaft“

Entsprechend dem §1 Abs.4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern:

- a) im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Trakteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen;
- b) hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen;
- c) im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen für die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist;
- d) die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. §68 FrG und §4 AnhO) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen;
- e) dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen. (E 130)

? Umwidmung von Hafträumen und Errichtung von Gemeinschaftszellen im PAZ Rossauer Lände und Schaffung der Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung in den anderen PAZ

Die Kommissionen berichten übereinstimmend, dass eine gemeinsame Unterbringung von Ehegatten und verschiedengeschlechtlichen Verwandten nicht möglich ist. Mitunter sei die gemeinsame Unterbringung gleichgeschlechtlicher Verwandter (Vater/Sohn, Mutter/Tochter – falls nicht minderjährig) vorgesehen.

Im PAZ Linz erfolgt die Unterbringung von unter 14-Jährigen grundsätzlich zusammen mit der Mutter, wobei es sich dabei nur um sehr kurze Anhaltungen in Fällen, in denen Asylwerber in die EAST West überstellt werden, handelt. Im PAZ St. Pölten hatte es einen Fall gegeben, wo eine Familie mit Kindern (nähere Details nicht bekannt) angehalten war. Tagsüber befanden sie sich in einer Zelle, während der Nacht wurden sie getrennt angehalten.

Als Gründe für die getrennte Unterbringung werden bauliche Gegebenheiten sowie sicherheitstechnische Bedenken genannt.

Bezüglich des PAZ Leoben berichtet die Kommission, dass durch die in nächster Zeit geplanten baulichen Veränderungen seitens der PAZ-Leitung eine gemeinsame Unterbringungsmöglichkeit vorgesehen sei.

Seitens des **BMI** wurde bekannt gegeben, dass derartige Umwidmungen bislang noch nicht zum Gegenstand von Prüfungen genommen wurden, zumal die Anhaltung von Häftlingen,

i.S. §4 AnhO erfolge, wonach Frauen von Männern getrennt zu verwahren sind. Auch das VStG verlange die Geschlechtertrennung, allerdings trete diese Regelung hinter § 68 Abs.3 FrG zurück und gestatte die gemeinsame Anhaltung von Eltern und Kind auch bei unterschiedlichem Geschlecht.

? Österreichweite Zuteilung in ein PAZ, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist
Das **BMI** wies darauf hin, dass es kein PAZ gebe, welches eine gemeinsame Anhaltung von Ehegatten ermöglicht.

? Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur gemeinsamen Unterbringung
Das **BMI** gab bekannt, dass bis dato derartige Bestrebungen nicht bestünden.

? Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ bei Unmöglichkeit gemeinsamer Unterbringung

Das **BMI** teilte mit, dass eine zentrale Anweisung, Schubhäftlingen auch über die reguläre Besuchszeit hinaus Besuche ihrer im selben PAZ untergebrachten Verwandten zu ermöglichen, nicht existiere. Es werde jedoch das „Hausbesuchsrecht“ - Ehegatten können zusammen kommunizieren - gehandhabt.

Die **Recherchen der Kommissionen** ergaben folgendes Bild: In den meisten PAZ ist eine Tendenz in Richtung großzügigerer Handhabung von Kontaktmöglichkeiten in Schubhaft angehaltener Ehegatten/Verwandter zu verzeichnen. Zusätzliche Kontaktmöglichkeiten neben den üblichen Besuchszeiten sind idR zu beantragen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen von den üblichen Besuchszeiten möglich.

Anhand der Fragebögen wurden sehr unterschiedliche Zugänge in den einzelnen PAZ festgestellt: Im PAZ Klagenfurt beispielsweise sind Kontakte im Ausmaß von 2-3 Std (auch täglich) im Besuchsraum möglich, im PAZ Innsbruck täglich ca. ¼ Stunde. Sehr unterschiedlich sind auch die räumlichen Gegebenheiten: in den PAZ Leoben und Linz werden der Aufenthaltsraum bzw ein Wartraum zur Verfügung gestellt, im PAZ Salzburg gibt es eine Kontaktmöglichkeit im Gang des Zellentraktes im 1. Stock, in Eisenstadt können sich in der „Telefonzelle“ stundenweise aufhalten, in Wels gibt es keine gesonderten Räume für den Familienkontakt.

Gemeinsame Spaziergänge von Ehegatten werden im PAZ Villach mindestens 1x täglich ermöglicht, im PAZ Leoben nur unter Aufsicht und strikter Trennung von anderen Schubhäftlingen. Im PAZ Klagenfurt hingegen wird das gemeinsame Spaziergehen idR nicht gestattet, da dies laut Behörden ein Sicherheitsrisiko gegenüber den anderen Angehaltenen darstelle. Im PAZ Graz seien gemeinsame Spaziergänge im Hof aufgrund der Vielzahl der Angehaltenen schwer durchführbar.

Als weitere Kontaktmöglichkeit wird die gemeinsame Einnahme des Essens genannt. Im PAZ Villach ohne Einschränkungen, im PAZ Klagenfurt dann, wenn dies gegenüber den anderen Angehaltenen vertretbar erscheine.

Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen. (E 154)

Die befragten Einrichtungen führen, wie dies auch im Fördervertrag mit dem BMI vorgesehen ist, keine Rechtsberatung durch. Informationen – auch über laufende Verfahren – werden weitergegeben (falls nötig werden diese zuvor von der zuständigen Behörde eingeholt), rechtliche Möglichkeiten generell aufgezeigt bzw. Rechtsberatung vermittelt.

Die für die PAZ Graz und Leoben zuständige Caritas sieht bei der Einbringung von (Folge-) Asylanträgen in der strikten Trennung zwischen Schubhaftbetreuung und Rechtsberatung ein Problem. Gerade wenn ein Angehaltener von sich aus den Wunsch äußere, einen (Folge-) Asylantrag zu stellen, lasse sich diese strikte Trennung nicht immer vollkommen aufrechterhalten.

Das **BMI** merkte zu dieser Empfehlung lediglich an, dass Gegenstand der Schubhaftbetreuungsverträge die Betreuung der Fremden in humanitären und sozialen Angelegenheiten sei und nichts mit einer rechtsfreundlichen Vertretung zu tun habe.

Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihre Klientel zu ermöglichen. (E 157)

In den beiden Wiener PAZ sind laut Auskunft der Schubhaftbetreuung die Besuchszeiten normalerweise ausreichend bemessen. Da die Besuchszeiten der Schubhaftbetreuung jedoch in einen Ablaufplan des gesamten PAZ integriert sind, sei eine flexible und bedarfsorientierte Handhabung jedoch schwierig. In Ausnahmesituationen seien aber bislang immer Regelungen gefunden worden. So konnte etwa bei der Windpocken-Erkrankung vieler Schubhäftlinge die zuständige Betreuerin Besuche in den Gemeinschaftszellen durchführen. Angemerkt wurde auch, dass im Falle einer größeren Anzahl von Schubhäftlingen im Hungerstreik die speziell dafür vorgesehene Besuchszeit von einer halben Stunde pro Werktag eng bemessen sei.

Zwar ist diese Empfehlung nur auf die beiden Wiener PAZ bezogen, zur Gewinnung eines aussagekräftigen Gesamtbildes erschien es der Arbeitsgruppe Evaluierung jedoch zweckmäßig, die Schubhaftbetreuung in sämtlichen PAZ bezüglich des zeitlichen Ausmaßes ihrer Betreuungstätigkeit und auch der Flexibilität ihrer Besuchsmöglichkeiten zu befragen:

? Zeitliches Ausmaß:

In den PAZ Innsbruck, Linz, Wels, Steyr, Wr. Neustadt und Schwechat sowie im VAZ Bludenz sind die Besuchszeiten nach Auskunft der Schubhaftbetreuung normalerweise bzw. gemessen an der derzeitigen Belegung ausreichend bemessen.

Vor allem die für Kärnten, Steiermark und Salzburg zuständigen Betreuungsinstitutionen führen aus, dass die Besuchsstunden (zwischen 10 und 25 Std/Woche) im Verhältnis zum geforderten Leistungsumfang nicht ausreichen.

? ? Vor allem bezüglich der PAZ Klagenfurt und Villach wird dies von der Kommission bestätigt: Auch von den BeamtInnen werde die Kapazitätsaufstockung (Verdoppelung) der Betreuung gefordert, das tatsächliche Stundenausmaß sei aufgrund der unterschiedlichen Zeiten schwer abschätzbar, die Betreuung fände 2-3x wöchentlich statt. Im Fall von Urlaub oder Krankenstand der Betreuerin gäbe es keine Stellvertretung, weshalb manchmal auch mehrere Wochen keine Betreuung wahrgenommen werde. Die Kommission informierte darüber, dass nach dem Vertrag für 2005 das Betreuungsausmaß zudem von 30 auf 25 Stunden wöchentlich (für beide PAZ gemeinsam) herabgesetzt worden sei, was eine dramatische Verschlechterung der gesamten Situation bedeute. Eine effiziente Schubhaftbetreuung sei mit dem derzeitigen Personalstand nicht möglich, die wesentlichen Aufgaben, die für das BMI im Bereich der Anhaltung von Personen vorgesehen seien, könnten nicht erfüllt werden. Diese Situation sei völlig inakzeptabel.

Auch in den PAZ Graz und Leoben spricht sich die Kommission für eine quantitative Anhebung der Betreuungszeiten aus.

? ? Eine Betreuungsorganisation merkte an, dass es der Optimalzustand wäre, mit jedem Schubhäftling ein halbstündiges Gespräch pro Woche führen zu können, die Gespräche im Regelfall aber erheblich kürzer seien.

? Flexibilität:

Im PAZ Innsbruck wird nach Auskunft der Betreuungsorganisation das Besuchsrecht an den beiden öffentlichen Besuchstagen um die Mittagszeit oft aus organisatorischen Gründen eingeschränkt. Verwiesen wird auf die Notwendigkeit eines eigenen Besucherraums. Zusätzlich seien an drei Tagen in der Woche Besuche nur mit vorhergehender schriftlicher Anmeldung möglich. ? ? Die Schubhaftbetreuung erachtet eine Regelung, wie sie für andere Betreuungseinrichtungen gelte, mit uneingeschränktem Zugang während der üblichen Bürozeiten und ohne vorherige Anmeldung als wünschenswert.

Im PAZ Salzburg hängt die Flexibilität laut Auskunft der Betreuungsorganisation von den jeweiligen Wachkommandanten und Beamten ab. Zudem würden die Räumlichkeiten auch anderweitig genutzt (Besuche, Seelsorge, ai, Anwälte), wodurch eine flexible Handhabung der Besuche nur eingeschränkt möglich sei.

In den PAZ Klagenfurt, Villach, Graz und Leoben ist die Flexibilität va aufgrund der personellen Unterbesetzung problematisch, die Schubhaftbetreuung sei dennoch bemüht, so flexibel wie möglich zu sein. Auch in den PAZ St. Pölten und Wr. Neustadt gibt es für den Fall von Krankheit bzw Urlaub des Betreuers/der Betreuerin keine Stellvertretung, sodass zu solchen Zeiten keine kontinuierliche Betreuung stattfindet.

An den übrigen PAZ scheint den retournierten Fragebögen zufolge eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet.

Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanten Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden. (E 158)

In Vorarlberg, Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark werden idR alle relevanten Informationen von den befassten Behörden zur Verfügung gestellt.

Die Caritas Bludenz merkte an, dass mit dem BAA in Innsbruck noch besser kooperiert werden könnte. Ein Problem stelle der Kontakt mit den Botschaften bei Ausstellung eines HRZ dar. Manchmal dauere dies bis zu 2 Monate. Auch Dublin-Überstellungen würden mitunter sehr lange dauern. Daran würden manche Klienten verzweifeln, weil sie nicht einsehen, warum sie im Gefängnis angehalten werden, ohne ein Verbrechen begangen zu haben.

Die Schubhaftbetreuung Innsbruck bemängelt den nicht ausreichenden Informationsfluss über bevorstehende Abschiebungen. ?? Ein Fax oder E-Mail mit den Daten der Abschiebung würde eine wesentliche Verbesserung darstellen.

Der EFDÖ Salzburg merkte - wie auch die Schubhaftbetreuung Wr. Neustadt - an, dass das Funktionieren des Informationsflusses stark von den einzelnen SachbearbeiterInnen abhängig sei. ?? Zudem wäre es eine Erleichterung, wenn neben den Fremdenbehörden auch die Asylbehörden zur umfassenden, raschen und effizienten Auskunftserteilung verpflichtet wären.

?? Ins Treffen geführt wurde weiters, dass die gesammelte Weitergabe von Informationen der Asyl- und Fremdenbehörden (die bislang einzeln eingeholt werden müssen) viel Zeit sparen würde.

Nach Auskunft des Vereins Menschenrechte seien seit Aufnahme der Tätigkeit im März 2003 zwar tendenziell Verbesserungen und eine erhöhte Auskunftsbereitschaft zu erkennen. Fremdenpolizeiliche wie auch Asylbehörden seien massiv überlastet. Im Gegensatz zu kleineren frepol. Behörden sei die Erreichbarkeit von ReferentInnen im FrB Wien teilweise nicht oder nur unzureichend gegeben. ?? Eine Verbesserung des Informationsflusses wäre u.a. durch

- eine Entlastung der Asyl- und Fremdenbehörden,
- einen direkten Zugriff der BMI-Vertragspartner in der Schubhaftbetreuung auf die bestehenden Datenbanken sowie durch
- die Einrichtung eines PC-Arbeitsplatzes mit E-Mailadresse für jeden Referenten des FrB Wien herstellbar.

Das **BMI** führt zu der Frage, durch welche Maßnahmen sich die Praxis der Informationsweitergabe an die Betreuungsorganisationen geändert habe bzw ob den Organisationen nun all jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer vertraglich festgelegten Aufgaben benötigen nun einfacher, schneller und unbürokratischer zur Verfügung gestellt würden lediglich aus: „In den Schubhaftbetreuungsverträgen ist unter dem Punkt „Verpflichtungen des BMI“ klar und umfassend geregelt, welche Informationen bzw. Daten seitens der fremdenpolizeilichen Behörden den Mitarbeitern der Schubhaftbetreuungsorganisationen zugänglich zu machen sind. Es darf auf den Text des übermittelten Vertrages verwiesen werden. Bei der 1x jährlich stattfindenden Evaluierung der Schubhaftbetreuungsverträge durch das BMI mit den Trägerorganisationen wurden in dieser Richtung keine Beschwerden vorgebracht.“

Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen (E 159)

Das **BMI** führt dazu aus, dass derartige Listen bei den fremdenpolizeilichen Behörden in Gebrauch seien. Die Schubhaftbetreuungsverträge enthielten die Verpflichtung des BMI, den fremdenpolizeilichen Behörden regelmäßig aktualisierte Listen über sämtliche in Österreich tätigen Vertragspartner des BMI in der Schubhaftbetreuung, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der Betreuer/innen zu übermitteln. Dies werde im Zuge der Versendung der neuen Verträge für 2005 nach deren Unterzeichnung auch wieder geschehen.

Einigen Schubhaftbetreuungsorganisationen ist die Existenz solcher Listen bekannt, die übrigen konnten darüber keine Auskunft geben.

C. Umsetzungsstand der Empfehlungen im Einzelnen³

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
117.	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt die Vollzugspraxis mit Italien im Zusammenhang mit der Durchführung des Dubliner Übereinkommens auf die ministerielle Ebene zu verlagern und die geeigneten Schritte für eine Umsetzung im Sinne des Dubliner Übereinkommens zu erwirken.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt darauf hinzuwirken, dass die Abklärung der Zuständigkeitsfrage im Sinne des DÜ mit Italien in ähnlich rascher Weise durchgeführt wird, wie dies derzeit mit anderen Ländern gehandhabt wird, damit das Ziel, die Schubhaft so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als durchschnittlich 2 Wochen), erreicht werden kann.</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt seitens der Republik Österreich bei der neuen Dublin - Verordnung des Rates der EU im Sinne eines schnellen und effizienten Verfahrens auf eine Herabsetzung der vorgesehenen Antwortfrist auf ein Monat hinzuwirken.</p>	Derzeit nicht evaluierbar	<p><u>Begründung:</u> Die Empfehlung zielt auf die Beilegung sehr komplexer Problemlagen ab, die nur auf zwischenstaatlicher bzw europäischer Ebene einer Lösung zugeführt werden können. Die vorliegenden Informationen dazu waren für eine sinnvolle Bewertung des Umsetzungsstandes nicht ausreichend.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Es konnte festgestellt werden, dass die nachbarstaatliche Zusammenarbeit in Bezug auf Rückübernahmen nach Dublin II mit hohem Aufwand verbunden und verbesserungswürdig ist.</p>
118.	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt darauf hinzuwirken, dass Fälle nach dem DÜ welche die Nachbarländer Italien und Deutschland betreffen, in kurzen regelmäßigen Abständen von einem kleinen Beamtenstab dieser Länder, besprochen werden, mit dem Ziel sich über die Zuständigkeit in den Einzelfällen in diesem Gremium zu einigen</p>	Überwiegend nicht umgesetzt.	<p><u>Begründung:</u> Mit Deutschland finden zumindest 2-Mal jährlich Beamtentreffen statt, mit Italien konnte ein solcher Mechanismus noch nicht etabliert werden.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Reibungsverluste, die aufgrund der Komplexität der DÜ auftreten, könnten durch eine verstärkte Zusammenarbeit verringert werden.</p>
119.	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt für die Dauer von 6 Monaten probeweise eine wiederkehrende Haftprüfung - unter beispielhafter Heranziehung der Praxis bei der Sicherheitsdirektion Vorarlberg und der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land - an weiteren Fremdenpolizeibehörden in ganz Österreich zu starten, nach Ablauf dieser Frist die Ergebnisse zu evaluieren und dem MRB darüber zu berichten.</p>	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die zuständige Fachabteilung des BMI erachtet den in § 72 FrG vorgesehenen Rechtsschutz als ausreichend. Eine wiederkehrende Haftprüfung sei legislativ nicht vorgesehen und eine Erprobung in ganz Österreich daher nicht geplant.</p>
124. (1.)	<p>Der Beirat empfiehlt, die Ausnahmeregelung des § 67 Abs. 1 FrG in Bezug auf die sogenannte "reine Schubhaft" nur insoweit anzuwenden, als absolut keine andere Unterbringungsmöglichkeit im Vollzugsbereich des BMI besteht. Insbesondere ist Gewähr dafür zu bieten, dass die Fremdenbehörden die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten des BMI nachweislich über das zentrale Schubhaftmanagement überprüft haben.</p>	Umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Nach Information von BMI und BMJ wird die Schubhaft in gerichtlichen Gefangenenhäusern in aller Regel nur als „Anschlusschubhaft“ vollzogen, wobei versucht werde, diese so kurz wie möglich zu halten bzw ganz zu vermeiden.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Eine Statistik, wie viele Personen zum Vollzug der Schubhaft (sowohl in Anschlusschubhaft als auch in „reiner“ Schubhaft) in JA angehalten werden, existiert nicht. Die Einführung einer solchen Statistik wird angeregt.</p>
125.	Der Beirat empfiehlt für den Fall der sogenannten "Anschlusschubhaft"	Überwiegend nicht um-	<u>Begründung:</u> Das BMI verweist auf gegenwärtig laufende Gespräche mit

³ Die angeführte Nummerierung folgt der fortlaufenden Nummerierung der Empfehlungen des MRB. In Klammer findet sich die berichts - bzw themenbezogene Nummerierung.

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
(2.)	<ul style="list-style-type: none"> - beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass die gemeinsame Anhaltung mit gerichtlich verurteilten Straftätern die Ausnahme bildet - dafür Sorge zu tragen, dass vor Ende der Strafhaft ein rechtskräftiger aufenthaltsbeendender Titel vorliegt - die Zusammenarbeit zwischen den Fremdenbehörden und den Justizanstalten insoweit zu verbessern, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei verurteilten ausländischen Straftätern unmittelbar nach Verbüßung der Strafhaft erfolgen. 	gesetzt	dem BMJ zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen FrPol-Behörden und Justiz um dadurch Anschlusschubhaften zu vermeiden. Nach den Beobachtungen der Kommissionen erfolgen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus organisatorischen Gründen oft nicht unmittelbar im Anschluss an die Verbüßung der Strafhaft.
126. (3.)	<p>Der Beirat empfiehlt, beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass – für die Fälle der "reinen Schubhaft" und der "Anschlusschubhaft" – die im Runderlass des BMJ (Zl. JMZ 41708/1-V.1/2001) festgelegten Standards, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sinnvolle Gestaltung der Aufenthaltszeit und - eine ausreichende Bewegung im Freien von 1 Stunde täglich (bei Jugendlichen: 2 Stunden) gemäß der geltenden Rechtslage sowie Erleichterungen für Schubhäftlinge durchgesetzt werden. 	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Nach Mitteilung des BMJ unterscheiden sich die Haftstandards der in Schubhaft Angehaltenen nicht von jenen der Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge. Im Hinblick auf den dauerhaften Überbelag und die derzeit geringen Personalressourcen der Justizanstalten könne eine durchgängige Beschäftigung aller Schubhäftlinge nicht gewährleistet werden. Den Schubhäftlingen stünden jedoch dieselben Freizeitmöglichkeiten (kulturelle Veranstaltungen, Benützung des eigenen Fernsehgeräts, Anstaltsbibliothek usw.) wie den Strafgefangenen zur Verfügung. Besondere Erleichterungen oder Vergünstigungen würden ihnen nicht gewährt.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Nach Information der Kommissionen sind die Bedingungen in der Strafhaft in aller Regel günstiger bzw. „angenehmer“ als in den PAZ Wien.</p>
127. (4.)	<p>Der Beirat empfiehlt, (allenfalls durch Gespräche mit dem BMJ) darauf hinzuwirken,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass Schubhäftlinge ausreichende Informationen über den Stand des aufenthaltsbeendenden Verfahrens erhalten - dass Schubhäftlingen bei längerer Anhaltung - ähnlich wie in der Justizanstalt Ried/Innkreis - die Möglichkeit geboten wird, einer Arbeit mit Entgeltanspruch nachzugehen - dass die BeamtInnen in den Justizanstalten verstärkt über den Unterschied des Wesens der Schubhaft im Vergleich zur Strafhaft informiert werden. 	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Nach Angaben des BMI läuft die Information über den Verfahrensstand schriftlich durch die verfahrensführenden Behörden. Nach vorliegenden Informationen gäbe es im Bereich des BMJ für Schubhäftlinge keine Arbeit mit Entgeltanspruch. Es fänden laufend Gespräche mit dem BMJ zur Thematik statt.</p> <p>Die tatsächlich geübte Praxis in Bezug auf die Durchführung der Schubhaft in Justizanstalten lässt sich mangels genauerer Informationen nicht beurteilen. Seitens der Kommissionen wird berichtet, dass man wiederholt auf Personen aus der Strafhaft stoße, die selbst im PAZ noch nicht genügend über ihr Verfahren informiert seien.</p>
128. (5.)	<p>Der Beirat empfiehlt, durch Gespräche beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass der Schubhaftbetreuung der Zugang zu den Justizanstalten im selben Ausmaß wie in den PGH gewährt wird. Bei der Verlängerung der Schubhaftbetreuungsverträge ist auf die Anhaltung von Schubhäftlingen in JA Bedacht zu nehmen.</p>	Überwiegend nicht umgesetzt.	<p><u>Begründung:</u> Bis auf die JA Ried/Innkreis, ist die Betreuung von Schubhäftlingen in JA nicht von den Betreuungsverträgen mit umfasst.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> In Einzelfällen werden Schubhäftlinge in den JA Wr. Neustadt, Hirtenberg betreut. Mangels vorliegenden Zahlenmaterials über die Anhaltung von Schubhäftlingen in JA kann die Notwendigkeit der Schubhaftbetreuung in anderen JA nicht beurteilt werden.</p>
130. (1.)	<p>Entsprechend dem § 1 Abs. 4 PersFrG sind Festgenommene oder Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung zu behandeln. Sie dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen wer-</p>	Überwiegend nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Die Umwidmung von Hafträumen im PAZ Rossauer Lände ist nicht erfolgt. Auch an anderen PAZ besteht keine Möglichkeit zur gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten. Mitunter ist die gemeinsame Anhaltung</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	<p>den, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind. Ausgehend davon, dass es sich bei der Schubhaft um keine Strafhaft, sondern um eine Sicherungsmaßnahme handelt, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat hinsichtlich der gemeinsamen Anhaltung von Ehegatten (in den tatsächlich nachvollziehbaren Fällen auch von Lebensgefährten), Geschwistern sowie Kinder und Eltern:</p> <p>a) im PAZ Wien Rossauer Lände in einem eigenen Traktteil durch die Umwidmung von sechs Hafträumen die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinschaftszellen (à zwei Personen) zu schaffen;</p> <p>b) hinsichtlich anderer PAZ die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in einer Zelle zu eröffnen, sofern dies aufgrund der Belegzahl, der baulichen und personellen Voraussetzungen in den PAZ möglich ist und keine Sicherheitsbedenken dazu bestehen;</p> <p>c) im Wege der Schubhaftkoordination bei entsprechendem Wunsch seitens der Angehaltenen die österreichweite Zuteilung in ein PAZ zu sorgen, wo eine gemeinsame Unterbringung möglich ist;</p> <p>d) die entsprechend rechtlichen Voraussetzungen (insb. § 68 Fremden-gesetz und § 4 Anhalteordnung) im Zuge der in diesem Jahr vorgesehenen Novellierung zu schaffen;</p> <p>e) dort, wo die gemeinsame Unterbringung des oben angeführten Personenkreises nicht möglich ist, zur Aufrechterhaltung der familiären bzw. persönlichen Bindungen die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten innerhalb eines PAZ (erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten) zu ermöglichen.</p>		<p>gleichgeschlechtlicher Angehöriger (sofern nicht minderjährig) möglich. Die gesetzlichen Voraussetzungen iSd Empfehlung wurden nicht geschaffen. In Bezug auf verbesserte Kontaktmöglichkeiten von angehaltenen Familienangehörigen innerhalb eines PAZ sind positive Einzelinitiativen zu verzeichnen, eine einheitliche Regelung besteht nicht.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Bezüglich der Unterbringung von Minderjährigen wird an die Empfehlung 64 des MRB erinnert (Grundsätzliche Trennung Erwachsene/Minderjährigen, aber gemeinsame Anhaltung von Familienangehörigen, außer unzumutbare Haftbedingungen, dann Anordnung des gelinderen Mittels für Minderjährige). Siehe auch zusammenfassende Bemerkungen.</p>
147. (17.)	<p>Der Beirat empfiehlt, im Wege der zuständigen Fachabteilungen im BMI (fremdenpolizeiliches Referat und Bundesasylamt) zentral DolmetscherInnenlisten zusammenzustellen bzw. auszutauschen, um es den nachgeordneten Behörden zu ermöglichen, auf eine einheitliche, österreichweite DolmetscherInnenliste zurückgreifen zu können.</p>	Überwiegend umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Eine Liste „Dolmetscher bundesweit“ wurde vom BAA erstellt und ist elektronisch für alle <i>Asylbehörden</i> verfügbar. Sie wird ständig ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht. Das BMI teilt mit, dass geprüft werden wird, inwieweit die Liste auch den <i>Fremdenpolizeibehörden</i> in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden kann.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Da diese Listen für die Asylbehörden ohnehin existieren, sollte ihre Übernahme für die Fremdenpolizeibehörden keine weiteren Probleme bereiten</p>
154. (24.)	<p>Der Beirat empfiehlt, entsprechend den Empfehlungen des CPT die Einführung einer kostenlosen Rechtsberatung für Schubhäftlinge zu prüfen.</p>	Nicht umgesetzt	<p><u>Begründung:</u> Das BMI steht dieser Empfehlung ablehnend gegenüber: Gegenstand der Schubhaftbetreuungsverträge sei die Betreuung der Fremden in humanitären und sozialen Angelegenheiten. Dies habe nichts mit einer rechtsfreundlichen Vertretung zu tun.</p>
156.	<p>Der Beirat empfiehlt, das vom PAZ Wien initiierte Konzept hinsichtlich der</p>	Überwiegend nicht um-	<p><u>Begründung:</u> Das Projekt befindet sich nach Mitteilung des BMI derzeit in</p>

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
(26.)	Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf Daten über Schubhäftlinge in den PAZ seitens der Fremdenpolizei voranzutreiben sowie dessen Zweckmäßigkeit und insbesondere die datenschutzrechtlichen Grundlagen zu überprüfen; weiters sollten die technischen Voraussetzungen für die edv-mäßige Einbindung der Bezirkshauptmannschaften als fremdenpolizeilichen Behörden geschaffen werden.	gesetzt	der Überprüfungsphase.
157. (27.)	Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihre Klientel zu ermöglichen.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Das zeitliche Ausmaß der Schubhaftbetreuung in Wien ist ausreichend bemessen, bezüglich ihrer flexiblen und bedarfsgerechten Gestaltung gibt es aber nach wie vor Schwierigkeiten. <u>Anmerkungen:</u> Die über die Empfehlung hinausgehenden Erhebungen der Kommissionen allen übrigen PAZ haben gezeigt, dass vor allem in den beiden Kärntner PAZ das zeitliche Ausmaß der Schubhaftbetreuung völlig unzureichend ist.
158. (28.)	Der Beirat empfiehlt, die uneingeschränkte Weitergabe aller für die Schubhaftbetreuung relevanter Informationen an die Schubhaftbetreuungsorganisationen durch die fremdenpolizeilichen Behörden und Asylbehörden sicherzustellen; das sind all jene Informationen, die aufgrund der Schubhaftverträge den Organisationen zu Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Schubhäftlingen zur Verfügung zu stellen sind. Die allenfalls erforderlichen rechtlichen Anpassungen sollen durchgeführt werden.	Überwiegend nicht umgesetzt.	<u>Begründung:</u> Die Schubhaftbetreuungsverträge regeln, welche Informationen und Daten von den fremdenpolizeilichen Behörden weiterzugeben sind. In der Praxis jedoch zeigen sich bei den meisten Betreuungsorganisationen immer wieder Schwierigkeiten, die benötigten Informationen zu bekommen. Eine rechtliche Regelung, die es den Trägerorganisationen der Schubhaftbetreuung ermöglichen würde, möglichst direkt – vor allem aber generell – auf Verfahrensinformationen zuzugreifen (zB Einsicht ins AIS/FIS) fehlt. <u>Anmerkungen:</u> Die im Bericht über die Information von angehaltenen Personen dargestellte Situation (März 2002) hat sich seitdem nicht grundlegend verändert
159. (29.)	Der Beirat empfiehlt, das BMI möge den fremdenpolizeilichen Behörden Listen über sämtliche in Österreich tätige Schubhaftbetreuungsorganisationen, ihre Adressen, ihre Erreichbarkeit und die Namen der VertreterInnen übermitteln um den Schubhaftbetreuungsorganisationen eine rasche Kontaktaufnahme mit Behörden in anderen Bundesländern zu ermöglichen.	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> Die Schubhaftbetreuungsverträge enthalten eine Verpflichtung des BMI, den fremdenpolizeilichen Behörden regelmäßig aktualisierte Listen über sämtliche in Ö. tätigen Vertragspartner des BMI in der Schubhaftbetreuung, ihre Adressen, Erreichbarkeit und die Namen der Betreuer/innen zu übermitteln. Nach Auskunft des BMI werde dies im Zuge der Versendung der neuen Verträge für 2005 nach deren Unterzeichnung auch wieder geschehen.
160. (30.)	Der Beirat empfiehlt, die Schubhaftbetreuungsorganisationen hinsichtlich der Information angehaltener Personen zum Stand des Verfahrens verstärkt einzubinden und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.	Überwiegend umgesetzt	<u>Begründung:</u> Vertraglich sind die Betreuungsorganisationen zur Information der Schubhäftlinge über den Stand der sie betreffenden Verfahren zu informieren. In der Praxis zeigen sich sehr oft Informationsdefizite der Angehaltenen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass die Organisation selbst Schwierigkeiten haben, an die entsprechenden Informationen zu kommen. Zudem sind teilweise auch die Betreuungszeiten zu knapp bemessen.
186. (24.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, auch das Institut des gelinderen Mittels in den Überlegungen zu einem Versicherungssystem für Schubhäft-	Nicht umgesetzt	<u>Begründung:</u> An ein Versicherungssystem bei Schubhäftlingen ist nach Information des BMI derzeit nicht gedacht.

Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand	Anmerkung
	linge zu berücksichtigen.		
219. (57.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Modelle eines gelockerten Haftregimes in PAZ (wie etwa Offene Stationen) – unter Einbeziehung externer Meinungen, wie beispielsweise der Schubhaftbetreuung - weiter zu forcieren und dabei jedenfalls anstehende Sanierungen für strukturelle Verbesserungen der Haftbedingungen zu nützen. Die praktische Umsetzung der Modelle eines gelockerten Haftregimes sollte unter Einbeziehung der Schubhaftbetreuung einer Evaluierung unterzogen werden.	Umgesetzt	<u>Begründung:</u> Abhängig von den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten werden sukzessive einzelne Trakte in den PAZ zu offenen Stationen umgebaut. <u>Anmerkungen:</u> Die Einrichtung offener Stationen läuft weiterhin als Pilotprojekt und ist rechtlich nicht in der AnhO verankert. Verwiesen wird zudem auf Empfehlung Nr. 275.

D. Statistik

Umsetzungsstand	Anzahl der Empfehlungen	Empfehlungsnummer
Umgesetzt	3	124,159, 219
Überwiegend umgesetzt	4	126, 147, 157, 160
Überwiegend nicht umgesetzt	7	118, 125, 127, 128, 130, 156, 158
Nicht umgesetzt	3	119, 154, 186
Derzeit nicht evaluierbar	1	117

